



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Buderus Edelstahl GmbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Buderus Edelstahl GmbH beabsichtigt die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von externen Schrotten und betriebseigenen Rücklaufschrotten in den Lagerbereichen Nord-West (BE 1010) und Nord (BE 1030) sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen eingehausten Brennschneidanlage (BE 1020) als Nebeneinrichtung zum Stahlwerk. Die Lagerkapazitäten betragen maximal 35.000 t für die BE 1010 (Nord-West im Dillfeld) und 6.000 t für die BE 1030 (Nord neben der Schrotthalle). Eingeschlossen sind ebenfalls die innerbetrieblichen Umschlag-, Logistik- und Umladeprozesse für die Belieferung des Stahlwerkes und der Brennschneidanlage. Die Brennschneidanlage wird einen maximalen Durchlauf von 40.000 Tonnen Schrott pro Jahr besitzen. Dazugehörig ist eine Entstaubungsanlage mit einer Leistung von 120.000 m<sup>3</sup>/h und einer Ableitung der gereinigten Abgase über einen 30 m hohen Kamin.

Das Vorhaben soll in 35576 Wetzlar, Gemarkung Hermannstein, Flur 30, Flurstücke 82, 86 und Niedergirmes, Flur 24, Flurstück 2/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die beantragte Lageranlage für Schrotte wurde als Nebeneinrichtung einer Anlage zur Stahlherstellung (Elektrostahlwerk mit Gießbetrieb) eingestuft. Für die Hauptanlage besteht nach Ziffer 3.3.1 der Anlage 1 zum UVPG bei der Herstellung von 2,5 Tonnen oder mehr Stahl je Stunde die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG. Da im vorliegenden Fall die genehmigte Kapazität des Stahlwerks durch den Antragsgegenstand unverändert bleibt und durch die Umsetzung des Vorhabens nur eine weitere Flexibilisierung der Materialwirtschaft am Standort erreicht werden soll, bezog sich die durchgeführte Einzelfallprüfung ausschließlich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Lagerung von

Schrotten und Kreislaufmaterial und die Schrottbehandlung durch Brennschneiden.

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Ein zusätzlicher Flächenverbrauch und ein damit verbundener Eingriff in Natur und Landschaft findet nicht statt, da der Antragsgegenstand auf einer bereits versiegelten Fläche auf dem bestehenden Betriebsgelände der Antragstellerin errichtet und betrieben wird.
- Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe des Vorhabens und der bestehenden gewerblichen Nutzung nicht weiter beeinträchtigt.
- Eine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Grundwassers sind vernachlässigbar gering.
- Die beim Brennschneidvorgang entstehenden Abfälle werden einer internen Verwertung zugeführt sodass hierdurch keine Auswirkungen auf die ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes ausgehen werden. Außerdem entstehen keine neuen Abfälle.
- Beim Betrieb der Lageranlage fällt kein industrielles Abwasser an.
- Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen an Staub, Schwebstaub PM 10 und PM 2,5, NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> sowie Staubdepositionen durch diffuse Emissionen sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Grenzwerte der TA Luft, wonach im Regelfall ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist. Hinzu kommt die durchgeführte Sonderfallprüfung für Staubinhaltsstoffe die den Nachweis erbracht hat, dass die Zusatzbelastungen an Staubinhaltsstoffen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen führen werden.
- Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgeführt, die zu einer irrelevanten Zusatzbelastung führen. Insofern ist grundsätzlich nicht damit zu rechnen, dass der Betrieb der neuen Schrottlagerung, der nur tagsüber im Zeitraum zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr zusätzliche Lärmimmissionen erzeugen wird, zu relevanten Zusatzbelastungen in der Nachbarschaft beitragen wird.
- Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Einflüssen auf das ausgewiesene Hochwasserschutzgebiet zu rechnen.
- Weiterhin ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastung bereits genehmigter Anlagen am Standort geprüft wurde. In deren Ergebnis handelt es sich um geringfügig nachteilige Wirkungen, die auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zur Erheblichkeit der Auswirkungen führen werden. Somit handelt es

sich im Ergebnis um eine Änderung mit vergleichsweise gering zu bewertenden Umweltauswirkungen.

- Im Untersuchungsgebiet befinden Gebiete, die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelistet sind. Im Ergebnis der näheren Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Gebiete mit möglichen ökologischen Empfindlichkeiten durch das geplante Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt werden, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 16. Dezember 2021

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Abteilung Umwelt**  
**RPGI-43.2-53e2000/2-2021/2**  
**Edelstahl 1/21**